

AMTSBLATT



**Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 29 vom 01.08.2003

Auskunft erteilt: Frau Druck

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

| Datum | Inhalt | Seite |
|--------------|---|--------------|
| 30.07.03 | Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Kirchheimbolanden, Hitzfeldstraße | 574 |
| 31.07.03 | Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Orbis vom 31.07.2003 | 576 |

II. Bekanntmachung anderer Behörden

| Datum | Inhalt | Seite |
|--------------|---|--------------|
| 28.07.03 | Bekanntmachung des Kulturamtes Worms über die Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrages II zum Flurbereinigungsplan und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Nachtrages II | 585 |
| 29.07.03 | Bekanntmachung der wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang zum Endverteilungsnetz der Stadtwerke GmbH Kirchheimbolanden | 587 |



**Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchheimbolanden**

Aktenzeichen: 2/161-02/08
Sachbearbeiter: Herr Scheu
Zimmernummer: 013
Telefonnummer: 0 63 52 / 40 04 – 63
Datum: 30. Juli 2003

Bekanntmachung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde

gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz aus Gründen der Sicherheit folgende
Beschilderungsanordnung für
Kirchheimbolanden, Hitzfeldstraße:

Die Verkehrszeichen 283 (Haltverbot) sind entsprechend der beiliegenden Planskizze aufzustellen.

Die Maßnahme wird durchgeführt, um die Zufahrt für das angrenzende Grundstück freizuhalten.

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

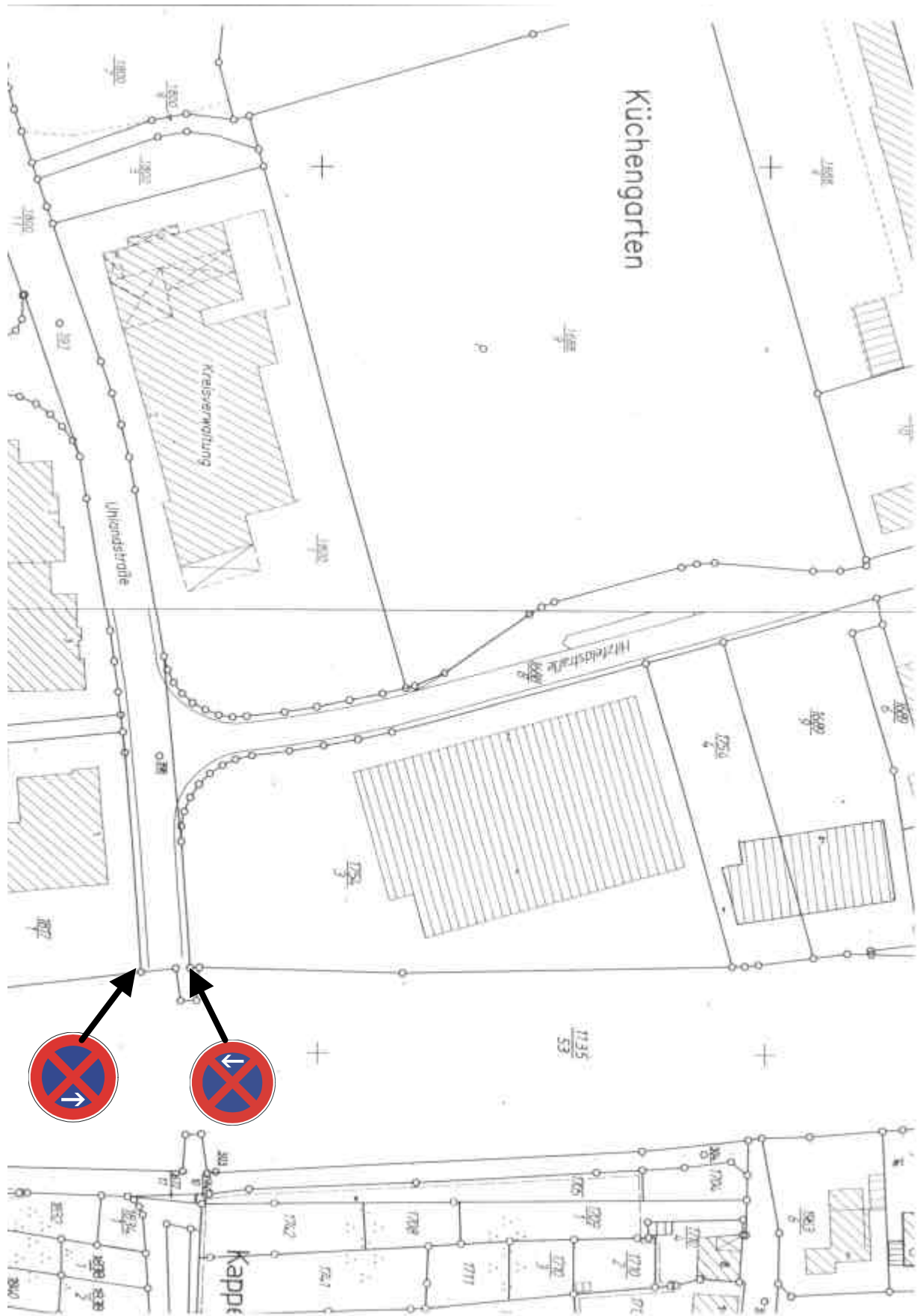
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nach Satz 1 nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden eingelegt wird.

In Vertretung

gez. Huy

(Huy)

2. Beigeordneter



Beschilderungsplanskizze zur Anordnung vom 30.07.2003 für Kirchheimbolanden Hitzfeldstraße.